

**Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar
anlässlich der Corona-Pandemie**

Vom 16. März 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 33, S. 28, v. 23. März 2020)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Regelungsbefugnis. Dem Generalvikar wird hiermit gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici das Recht gewährt, die anlässlich der Corona-Pandemie zum Gesundheitsschutz oder zur Umsetzung staatlicher Vorgaben erforderlichen Regelungen durch allgemeine Dekrete vorübergehend zu treffen, ausgenommen für die Bereiche Liturgie und Gottesdienst. Dies schließt Regelungen für den Bereich von Pfarreiorganen und Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher sowie von Wahlvorständen ein.

§ 2 Geltungsdauer. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 17. März 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30. April 2020.

Hamburg, den 16. März 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg